

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 189.

Montag den 8. Juli.

1867.

Verordnung,

die Ausführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes innerhalb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern betreffend, vom 5. Juli 1867.

Zu Ausführung der Vorschriften der unter dem 25. Juni d. J. publicirten Verfassung des Norddeutschen Bundes und zu Vermeidung von Unsicherheiten über den unmittelbaren Einfluss derselben auf die Handhabung der einschlagenden Bestimmungen der hier-ländischen Gesetzgebung wird, soviel den Geschäftskreis des Innern anlangt, durch Folgendes verordnet.

1. Rücksichtlich der Gestaltung des Aufenthalts und der Wohnsitznahme in Sachsen sind die Angehörigen der norddeutschen Bundesstaaten wie Inländer zu behandeln. Hinsichtlich derselben vertritt die Stelle des im §. 17 unter a des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 erwähnten Heimathsscheines ein Seiten der betreffenden auswärtigen Regierungsbörde ausgestellter oder be-glaubigter Auslandsheimatsschein (nach Besinden Uebernahmsschein).

2. Bezuglich der Verweigerung der Aufnahme solcher Personen, über deren Ausweisung in ihre Heimath (Heimathstaat) sind die für Inländer in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften, bezüglich Grundsätze, ebenfalls in Anwendung zu bringen.

3. Die Vorschrift in §. 9 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreich Sachsen vom 2. Juli 1852 leidet in den daselbst unter a, b und c gedachten Fällen auf Angehörige norddeutscher Bundesstaaten nicht weiter Anwendung. Die letzteren haben aber

4. im Falle der Niederlassung in Städten unter gleichen Voraussetzungen wie die Inländer das Bürgerrecht zu gewinnen.

5. Die Vorschrift in §. 9 sub d des erwähnten Gesetzes vom 2. Juli 1852 bleibt bis auf weitere gesetzliche Festsetzung in Geltung.

6. In Anschlung des Aufenthalts und der Niederlassung der dem israelitischen Glaubensbekennnisse zugethanen Angehörigen norddeutscher Bundesstaaten treten §§. 1 und 3 des Gesetzes vom 16. August 1838, mithin insofern auch §. 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 und die Schlussbestimmung in §. 41 der allgemeinen Städteordnung außer Wirksamkeit. Desgleichen findet

7. auf Israeliten der norddeutschen Bundesstaaten die Verordnung vom 6. Mai 1839 (Gef.- u. Ver.-Bl. d. a. Seite 141) nicht weiter Anwendung.

8. Rücksichtlich des Gewerbebetriebs sind, soweit die Bestimmungen des Gewerbegegesetzes vom 15. October 1861 zwischen Inländern und Ausländern unterscheiden, die Angehörigen norddeutscher Bundesstaaten wie Inländer zu behandeln. Dagegen setzt

9. die Ausübung politischer Rechte in Sachsen in deren unmittelbarer Beziehung zum hiesigen Staate, mithin das Stimmrecht und die Wahlbarkeit für den Landtag, desgleichen in den Städten und auf dem Lande für die Gemeindevertretung, den Besitz der hier-ländischen Staatsangehörigkeit voraus.

Dresden, am 5. Juli 1867.

Ministerium des Innern.

v. Rostiz-Wallwitz.

Bekanntmachung.

Zur Herstellung der Brücke am Johannastraße ist ein hölzerner Oberbau erforderlich, dessen Ausführung in Accord gegeben werden soll.

Diejenigen Herren Baugewerkenmeister, welche sich hierbei betheiligen wollen, werden veranlaßt, die hierüber ausgesetzten Zeichnungen und Bedingungen im Rathausamt sich vorlegen zu lassen und daselbst bis zum 20. Juli dieses Jahres, Abends 6 Uhr ihre Preisforderungen schriftlich und versiegelt abzugeben.

Leipzig, am 28. Juni 1867.

Des Rathes Bau-Deputation.

Bekanntmachung.

Diejenigen Grundstücksbesitzer, welche einen Weischlenken-Canon an die Stadtkasse zu zahlen haben und damit pr. Termin Johannis 1867 im Rückstande geblieben sind, werden zu dessen sofortiger Verrichtung aufgefordert.

Leipzig den 6. Juli 1867.

Des Rathes Finanz-Deputation.

Bekanntmachung.

Die bei der Post-Expedition Nr. 4 am bayrischen Bahnhofe versuchswise auf 1½ Stunde vor Abgang der Züge nach Hof festgesetzte Postschlußzeit hat sich als zu kurz erwiesen und wird solche demnach jetzt auf 2 Stunden erhöht.

Leipzig, den 7. Juli 1867.

Königl. Ober-Post-Amt.

Röntz.

Das Unglück in Lugau.

Dem Dr. J. wird nachstehendes Telegramm des Oberbergamtes Röntz mitgetheilt:

Lugau, Sonnabend 6. Juli Vormittags. Die Vorarbeiten zum Entfernen der Röhren bis zur Bruchmasse sind im Gange. 52 Ellen Röhren von Kesselblech von 35 Zoll Weite sind bereits angeliefert. Außerdem wird versucht, ob eine Drestung im Kunstschacht möglich ist. Periodisch erfolgt Rutschbrechen von Gestein aus dem Hauptbrache.

— Aus Chemnitz, 6. Juli, schreibt das vorstige Tageblatt: Aus Lugau liegt heute nichts Neues vor. Am Orte der Katastrophen verweilt jetzt Herr Staatsanwalt Jaspis, um die seit mehreren Tagen begonnenen Vorarbeiten fortzuführen. Der Einsturz zum Berle „Neue Fundgrube“ ist nicht mehr gestattet, was in Abschaukt ist die Rettungsarbeiten nur hindernden Menschenmenge und des nicht außerhalb der Möglichkeit liegenden Einsturzes des „Wahnen“ und Schadungsbildes angeordnet worden ist.

Das Dr. J. sagt ferner: Nachstehendes Verzeichniß derjenigen Bergarbeiter, welche am 1. Juli 1867 auf der „Neuen Fundgrube“ in Lugau verschüttet worden sind, wird uns mit dem Beweise überstendet, daß dasselbe bewandten Umständen nach keinen Anspruch auf gänzliche Richtigkeit hat: Joseph Venda, Böhmen (verheirathet, 3 Kinder); Wenzel Venda, Böhmen; Johann Christian Friedrich Bach, St. Egidien; C. Friedr. Voßmann, Gersdorf (verh., 3 R.); C. Friedr. Voßmann, Gersdorf; C. Eduard Burkhardt, Grünhain (verh., 3 R.); Heinrich Eduard Buschmann, Gersdorf (verh., 1 R.); Stephan Brecha, Böhmen (verh., 1 R.); C. Theodor Bauer, unbekannt; C. Friedrich Drechsler, Erdendorf (verh., 2 R.); C. Friedrich Drechsler, Erdendorf (unverh.); C. Friedrich Doss, Gersdorf (verh.); Johann August Dies, Mügeldorf (verh., 3 R.); C. Eduard Dürr, Oelsnitz; Johann Christian Thiel, Gersdorf (verh., 4 R.); C. Heinrich Falk, Neußiedel (verh., 6 R.); C. Hermann Falk, Neußiedel; Joh. Franz Finsterbusch, Konradsdorf (verh.); Karl Friedrich Zwirgkner, Effalter (verh., 3 R.); C. Heinrich